Taufzeuge, Salzblätter, Taufzeugnüsse, Hemt und Hosse immer
nöthig wenden die nöthe ü unter Taufal sagen mögte, dem Prae-
posito ab Superintendenti anzumelden ü Zeugnüs der Personen
sol Zeugen sagen können, zu denominiren, damit der
Pastor dieses die nöthige Nachricht, bey wem die Gericht
oder ob Fiscalia, den Erweis wenden die Delinquenten
Kinder können, vor allem weiteren ernere bestrafft sey,
ü dannoch alle solch Kinder unsäumig abgefertigt und
ins gantzen Christ getaufft werde.

3.) Wenn mehrere Personen kamen actus parochialis
verrichten, weil mein Studiosum oder der Hr. Superinten-
denten Schrift, Licence ü Zeugnüs, daß er examiniret worden
ü sein Glaubens-Bekäntnüs gethan, genehm zu lassen.

4.) Niemand, der sich nicht 8 Tage vorher angemeldet:
nöthige Fälle, so der Pastor selbst zu untersuchen wissen wird
ausgenommen: / und an denen vor vielen gläubigen aus Abgöt-
terey verwälzten Tagen, als Johannis ü übrig Christ, nicht
allhäufig Personen auf ein mal zur Beichte ü Abendmahl
anzunehmen, die Leute vor allen Dingen von solcher abgöttl.
schen Wesen abzumahnen, die Tag-Wählung aus ihren
Herzen weg zu räumen ü dahin zu trachten, daß die Ge-
müther mit Demuth ü schuldigster Unterweisung des Herrn
Christo mögen gewonnen werden.

5.) Aller Communtag, wo ab sein kann, Vesper zu halten,
ü sonsten jedesmahl, wenn die Beichte, die Beichtkinder gleich-
fals zu informiren, daß sie nicht ungewöhnl zum seligen
Abendmahl gehen mögen, welches wie aus die Vorbereitung
der Collecten und Consecrirung vor dem Altare, denen
Diaconis, an ihr Orten, wo sie versammlen, obliegt.

6.) Wenn ab jüngsten Synodal-Schlüsse ü Weisung,
weitläuftig gewisse Tage auf den bequemsten Orte seine sich zu

zu versammlen und dieselbe in Christenlehre und allem flaiss
zu unterrichten.

7.) Sie, sorgfältig zu erkundigen, was vor Leute sich zu Gast-
mahlen gebrauchen lassen, ob sie mit gut Gericht sich
zum Abendmahl gehen ü ihren Examen bleiben ü des
Noth verbieten können, ob sie Tänzen schwören ü abere-
gläubische Dinge treiben, daß dieselbe auf keine Noth-
Taufe, abzuweisen sein, und daß keine Noth-Taufe
Jungen Jungen gereichen mögt, so viel menschmöglich zu verr-
wehren. Die jungen darüber wohl zu examiniren und
wer die Confirmation, ob die Taufe in essentialibus
richtig, sey mit Fleiß nachzufragen, alle Umstände davon
dem Herrn Superintendenten ab Königl. Ober Consistorio
zu referiren, und am Tauen der Sachen Erfahrenheit nach
Unterricht zu nehmen.

8.) Die Kinder extra necessitatis casum, welche
schulich notiret werden müssen, zu keiner andern Zeit, als
am Sonntage, wenn sie nach der Predigt, ü zwar in die Kirche
zu taufen und dabey die Gemeine, zum wenigsten die
Gevatter, wenn die Taufe nicht sein soll, wie sich ein
Christ verhalten in Leben ü im Tode zu getrösten, wie
sie ihn zu Gott ernstlich beten ü gedultigen Leiden
zu bereiten, zu informiren, wie der Formul in Cate-
chismo lett. minori. p: 114. seqq. befohlen.

9.) Die Leute nicht heimlichst zu nennen, daß sie die Kinder nicht lange liegen lassen, sondern den
nechsten Sonntag nach der Geburt in die Kirche zur Taufe
bringen, welche der Pastor thun, sie sagen erfolg oder nicht erfolg
gezeuget, unverzerlich ü also fort werden lassen soll, ob gleich sonst